

folgung dieses Anspruchs entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 603,93 €, somit insgesamt 7.443,93 € zu. Die Berufung der Kl. ist daher vollumfänglich begründet, die Berufung der Bekl. ist hingegen unbegründet.

Die Revision wird zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 ZPO. Die Frage, ob bei einem Anspruch nach § 90 VVG i.V.m. § 83 VVG das Verkennen der Gebotenheit der Maßnahme durch den VN zu berücksichtigen ist und inwieweit es dabei auf das Maß des Verschuldens ankommt, ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden, für eine Vielzahl von Fällen jedoch entscheidungserheblich. Dies gilt auch für die weitere Frage, ob ein in den Versicherungsbedingungen enthaltener Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalles auf den Aufwendungsersatzanspruch des § 90 VVG i.V.m. § 83 VVG auch insoweit anzuwenden ist, als es um die grob fahrlässige Fehleinschätzung der Gebotenheit der Maßnahme geht.

DAR-Hinweis:

S.a. Beitrag von Nugel, DAR 2011, 484 (in diesem Heft)

*

9 § 5 Abs. 3, 9 Abs. 1; § 17 Abs. 1, 2 StVG (Volle Haftung des bei unklarer Verkehrslage überholenden Kraftradfahrers bei Kollision mit links abbiegenden Kfz)

1. **Beruhet eine Kollision zwischen einem nach links abbiegenden Pkw und einem überholenden Motorrad auf einem schwerwiegenden Verkehrsverstoß des überholenden Motorradfahrers gegen das Verbot, bei unklarer Verkehrslage zu überholen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO), so kann bei der Abwägung nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG die von dem nach links abbiegenden Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr vollständig hinter dem Verursachungsanteil des Motorradfahrers mit der Folge dessen voller Einstandspflicht zurücktreten, liegt ein Verkehrsverstoß des nach links Abbiegenden, insbesondere gegen die sich aus § 9 Abs. 1 StVO ergebenden Pflichten, nicht vor oder ist ein solcher nicht nachweisbar.**
2. **Ein Anscheinsbeweis zu Lasten des nach links Abbiegenden für einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 StVO greift jedenfalls dann nicht ein, wenn der Abbiegende mit einem Fahrzeug kollidiert, das mehrere Fahrzeuge in einem Zug überholt.**

OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. 4. 2011 (13 U 2/11)

ADAJUR-Archiv DokNr. 93568

(Mitgeteilt von der Gerichtsverwaltung des OLG Stuttgart)

*

10 § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO (Keine Reisekostenerstattung für VN als Prozesspartei bei Einschaltung von Anwalt des Haftpflichtversicherers als Nicht-Prozesspartei)

Überlässt der Versicherungsnehmer als Prozesspartei seinem Haftpflichtversicherer, der selbst nicht als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist, die Prozessführung und beauftragt dieser seinen „Hausanwalt“, der weder am Sitz des Gerichts noch am Wohn- oder Geschäftsort des Versicherungsnehmers ansässig ist, sind die dadurch entstandenen höheren Reisekosten nicht erstattungsfähig.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 20. 5. 2011 (8 W 180/11)

ADAJUR-Archiv DokNr. 93717

(Mitgeteilt von der Gerichtsverwaltung des OLG Stuttgart)

*

§ 314 Abs. 1 BGB (Kündigungsrecht des VN bei Fusion der neuen mit der alten gekündigten Versicherung) **11**

Bei der Fusion zweier Versicherungsgesellschaften ist für einen Versicherungsnehmer bei nicht gewünschter Fortführung des Versicherungsvertragsverhältnisses mit der nunmehr fusionierten Gesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 Abs.1 BGB gegeben. (Leitsatz des Einsenders)

AG Eisenach, Urteil vom 11. 4. 2011 (57 C 69/11)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 93718

Sachverhalt: Der Bekl. hatte mit der klägerischen Versicherung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Nachdem die Kl. in einem Schadensfall die Leistung verweigert hatte, hat der Bekl. den Vertrag gekündigt und ist zu einem anderen Versicherer gewechselt, der später mit dem alten Versicherer des Bekl. fusionierte. Daraufhin hat der Bekl. außerordentlich gekündigt.

Aus den Gründen: Der Kl. steht kein Anspruch auf Zahlung des begehrten Prämienanteils in Höhe von 59,75 € zu. Dass der Bekl. den Haftpflichtversicherungsvertrag mit Schreiben vom 20. 4. 2010 außerordentlich gekündigt hat, hat die Kl. nicht substantiiert bestritten. Ein Anspruch der Kl. für den begehrten Versicherungsvertrag bestünde daher nur, wenn die Kündigung der Bekl. unwirksam gewesen wäre. Dies ist nicht der Fall. Dem Bekl. stand ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 Abs.1 BGB zu.

Auf die Fusion des ehemaligen Vertragspartners, der D.-Versicherung AG, mit der Kl. hat der Bekl. keinen Einfluss nehmen können. Dies spielte sich allein im Rahmen dieser Vertragspartner ab. Der Bekl. hat diesbezüglich vorgetragen, und zwar unter Angabe konkreter Sachverhalte, dass er mit der Kl. bereits Streitigkeiten hatte, die aus einem mit ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrag herrühren. Auch dies hat die Kl. nicht bestritten. Ein Bestreiten mit Nichtwissen reicht hier nicht. Insofern ist dem VN nicht zuzumuten, sich plötzlich ohne sein Zutun mit einem neuen Vertragspartner konfrontiert zu sehen, mit dem er bereits vorher Streitigkeiten aus einem Versicherungsverhältnis ausgetragen hat und eben aus diesem Grunde keine neuen Verträge mit diesem abschließen möchte oder durch Fusion ihn vorgesetzt zu bekommen. Dies ist ausreichend, um ein Sonderkündigungsrecht des Dauerschuldverhältnisses nach § 314 Abs.1 BGB zu begründen. Demzufolge war die außerordentliche Kündigung wirksam und der Kl. steht der begehrte Anspruch nicht zu.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Dr. Wolfgang Müller, Suhl)

*

§ 249 BGB; § 115 VVG (130%-Abrechnung auch bei Verleihen des Fahrzeugs) **12**

Liegt der Reparaturaufwand (Reparaturkosten und Minderwert) im Rahmen von 130% des Wiederbeschaffungswerts, so ist das für die Erstattungsfähigkeit des Reparaturaufwands relevante Integritätsinteresse auch dann gewahrt, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nicht ausschließlich persönlich selbst nutzt, sondern auch bei der Leihe des Fahrzeugs durch Dritte. Dies gilt selbst dann, wenn die Entleiher das Fahrzeug auf sich zulassen und versichern.

AG Stuttgart, Urteil vom 22. 3. 2011 (41 C 6848/10)

ADAJUR-Archiv DokNr. 93719

2 Aus den Gründen: Der Kl. steht Restschadenanspruch aus dem Verkehrsunfall vom 9. 6. 2009 gegen die Pflichtversicherung des Unfallgegners zu gem. § 115 VVG.